



## **Begründung**

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Goldwiese Teil II“

der Gemeinde Ostbevern

---

### **1. Änderungsanlass**

Für die Betreuung der Unter-3-jährigen wird beabsichtigt, den Kindergarten St. Josef um einen Ruhe- und einen Wickelraum zu erweitern. Durch die vorgesehene Erweiterungsmaßnahme wird die östliche Baugrenze um ca. 2,60 m überschritten, wobei zwischen dem geplanten Baukörper und dem östlich verlaufenden Fußweg noch der nach der Bauordnung vorgesehene Mindestgrenzabstand von 3 m verbleibt.

### **2. Änderungsbeschluss und -bereich**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 23.06.2009 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Goldwiese Teil II“ vereinfacht zu ändern, um ein konkretes Bauvorhaben zu ermöglichen.

Die Änderung betrifft das Grundstück des St. Josef-Kindergartens, Hanfgarten 24, (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstücke 521, 533).

### **3. Änderungspunkt**

Die überbaubare Fläche des Kindergartengrundstücks wird durch Verlegung der Baugrenze bis auf 3 m an den östlich verlaufenden Fußweg erweitert.

### **4. Änderungsverfahren**

Die Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB liegt vor, da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gegeben ist.

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird.
- Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 bestehen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB kann abgesehen werden.

Die Öffentlichkeit wird gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und die Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB beteiligt.

## **5. Sonstige Belange**

Sonstige Belange, die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung zu berücksichtigen wären, sind nicht betroffen, da alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert erhalten bleiben.

Immissionsbelange sind insofern nicht betroffen, als die vorhandene Kindergartennutzung unverändert bleibt und es sich bei den anzubauenden Gebäudeteilen um Räume handelt, die nicht zum dauernden Aufenthalt bzw. zum Spielbetrieb errichtet werden sollen.

Ostbevern, im Juli 2009

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister

Jürgen Hoffstädt